

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bioenergie Dagger GmbH & Co. KG, Dorfstraße 14, 49838 Handrup, beantragt für die bestehende Biogasanlage eine Änderung der Inputstoffe mit Erhöhung der Gasproduktion auf 3.600.000 Nm³/a Biogas gem. § 246d BauGB. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Handrup, Flur 25, Flurstücke 42/2 und 42/3.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es ist eine Änderung der Inputstoffe beabsichtigt, um gemäß § 246d BauGB eine Erhöhung der Gasproduktion zu erzielen. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine baulichen Erweiterungs- oder Änderungsmaßnahmen verbunden, so dass keine zusätzliche Fläche beansprucht wird. Es erfolgen keinerlei Versiegelungen. Nachteilige Einträge und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Die bereits in Betrieb befindliche Biogasanlage emittiert aus dem aktuellem Betrieb Lärm, Geruch und Abgas, welche durch die erhöhte Produktionsleistung gem. § 246d i.V.m. § 35 Abs 1 Nr. 6 BauGB der Biogasanlage lediglich geringfügig mehr Emissionen hervorrufen wird.

Die bestehende Biogasanlage fällt bereits unter die Pflichten der Störfall-Verordnung. Aufgrund der Örtlichkeit und räumlichen Entfernung zum nächstgelegenen Wohnhaus ist von keiner Verböserung der Situation und somit von keiner Auswirkung, ausgehend von der Biogasanlage, auszugehen.

Naturschutzrechtlich relevante Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 20.01.2025

Landkreis Emsland
Der Landrat